gebührlich benommen. Das Gericht habe denselben aber wegen seiner abnormalen geistigen und nervösen Veranlagung sehr milde behandelt. Im vergangenen Sommer habe sich der Beklagte neuerdings wegen Körperverletzung vor dem Gerichte verantworten müssen, wobei er für schuldig befunden und verurteilt wurde. Vor Schranken sei derselbe trotz zweimaliger Aufforderung nicht erschienen. Aus offensichtlicher Rache wegen der (übrigens milden) Verurteilung habe Wälti am 21. August 1915 vorerst an Herrn Gerichtspräsident Biroll einen Brief geschrieben, worin er sich über gemeine, ungesetzmäßige Behandlung beklagte und Herrn Gerichtspräsident Biroll unter Bezugnahme auf Familienverhältnisse beleidigte. Ausserdem habe Wälti anläßlich eines Wirtschaftsbesuches im »Frohsinn» in Oberriet wegen des genannten Urteils vom 27. Juli 1915 gegenüber Herrn Bezirksrichter Gottlieb Zäch, in Anwesenheit von Robert Bon, Metzger, und Schlegel, Landjäger, in Oberriet, ohne irgendwelche Provokation in allen Tonarten geschimpft und sich unter anderem dahin geäussert: »So ein Kantonsrichter oder Bezirksrichter würde um einen halben Liter machen, was man wolle.»Auf erfolgte Vermahnungen zur Ruhe habe Wälti diese Ausdrücke 2 bis 3 Mal wiederholt und noch beigefügt: » Wenn man dem Hund auf den Schwanz tritt, so bellt er». Auch als er von Herrn Bezirksrichter Zäch veranlaßt worden sei, das Lokal zu verlassen, habe er in gleichem Sinne seine injuriösen Vorhalte erneuert. Zeugen hiefür seien die Herren Landjäger Schlegel, Oberriet, und Robert Bon, Metzger, Oberriet.

Durch die erwähnten Äusserungen fühlen sich die Bezirksrichter und Ersatzrichter von Oberrheintal, welche bei der Ausfällung des Urteils vom 27. Juli 1915 im Gericht anwesend waren, in ihrer Amtsehre verletzt.

Das referierende Departement gab dem Beklagten, der inzwischen nach Zürich übergesiedelt ist, von der Klage Kenntnis, um ihm eine gütliche Erledigung der Sache zu ermöglichen. Darauf hat sich Wälti nicht vernehmen lassen.

Auf Bericht und Antrag des Justizdepartementes wird

in Betracht:

1. daß die eingeklagten Äusserungen ihrem Inhalte nach injuriöser Natur sind und offenbar aus Rache gegenüber dem Bezirksgerichte Oberrheintal erfolgt sind,